

## Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Für die Europawahl 2024 werden noch in vielen Berliner Bezirken Mitglieder im Wahlvorstand gesucht. Weitere Informationen und eine Onlinebereitschaftserklärung für Ihre Mitarbeit im Wahlvorstand finden Sie unter <https://www.berlin.de/wahlen/organisation/wahlhelfende>.

### Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

#### Frage- und Antwortkatalog

Bearbeitungsstand: 02.05.2024

#### Inhaltsverzeichnis

I. Wahlrecht .....	3
1. Frage: Wer ist bei der Europawahl 2024 wahlberechtigt?.....	3
II. Wahlteilnahme .....	4
2. Frage: Ich bin Deutsche/r und lebe in Berlin. Wie kann ich an der Europawahl 2024 in Berlin teilnehmen?.....	4
3. Frage: Wo finde ich mein Wahllokal?.....	4
4. Frage: Ich bin Deutsche/r aber lebe dauerhaft im Ausland (innerhalb oder außerhalb der EU). Wie kann ich an der Europawahl 2024 in Berlin teilnehmen? .....	4
5. Frage: Ich bin Unionsbürger/in. Wie kann ich an der Europawahl 2024 in Berlin teilnehmen?..	5
6. Frage: Ich bin nicht durchgehend in Berlin gemeldet, z.B. wohnungslos. Wie kann ich an der Europawahl 2024 in Berlin teilnehmen? .....	5
7. Frage: Ich bin blind. Wie kann ich wählen? .....	6
8. Frage: Wie kann ich als Person mit einer Behinderung wählen, wenn mein Wahllokal nicht barrierefrei ist?.....	6
9. Frage: Kann ich für eine andere Person (zum Beispiel Familienangehörige/r) wählen? .....	6
III. Wahlbenachrichtigung.....	7
10. Frage: Ich habe noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Was kann ich tun? .....	7
11. Frage: Ein Wahlberechtigter in meinem Haushalt hat die Wahlbenachrichtigung noch nicht erhalten. Was kann ich tun?.....	7
12. Frage: Ich habe meine Wahlbenachrichtigung verloren. Kann ich trotzdem wählen gehen? .....	7
13. Frage: Wie kann ich prüfen, ob ich (richtig) im Wählerverzeichnis eingetragen bin? .....	7
14. Frage: Was kann ich tun, wenn ich das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halte? .....	8
IV. Wählen bei Umzug .....	8
15. Frage: Ich bin umgezogen. In welches Wahllokal muss ich gehen? .....	8

(1) Umzüge innerhalb Berlins .....	8
(2) Wegzug aus Berlin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland .....	8
(3) Zuzug nach Berlin .....	9
V. Briefwahl .....	9
16. Allgemeine Informationen zur Briefwahl .....	9
17. Frage: Was beinhalten die Briefwahlunterlagen? .....	10
18. Frage: Bis wann muss ich die Briefwahlunterlagen zurücksenden? .....	10
19. Frage: Kann ich schon vor dem 9. Juni 2024 wählen? .....	11
20. Frage: Kann ich für eine andere Person einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragen? Kann ich für eine andere Person den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen abholen? .....	11
21. Frage: Ein/e Betreuer/in beantragt für seinen/ihren Betreuten einen Wahlschein. Muss die Kopie der Vollmacht beglaubigt werden? .....	11
22. Frage: Können zwei Personen die Briefwahlunterlagen schriftlich beantragen und die Anträge zusammen in einem Umschlag zurücksenden oder muss jeder einzeln einen Brief zum Wahlamt schicken? .....	11
23. Frage: Was kann ich tun, wenn ich meine Briefwahlunterlagen nicht oder unvollständig erhalten habe? .....	12
24. Frage: Die Briefwahlunterlagen sind vor meiner Reise nicht rechtzeitig angekommen. Kann ich vor Reiseantritt noch persönlich im Briefwahlamt wählen? .....	12
25. Frage: Ich bin am Wahltag plötzlich erkrankt und kann deshalb nicht ins Wahllokal gehen, um zu wählen. Was kann ich tun? .....	12
26. Frage: Kann ich am Wahltag persönlich im Wahllokal wählen, wenn die Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig angekommen sind? .....	13
VI. Termine und Fristen .....	13



## I. Wahlrecht

### 1. Frage: Wer ist bei der Europawahl 2024 wahlberechtigt?

Antwort: Wahlberechtigt sind:

- Deutsche,
  - die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Juni 2008 geboren sind,
  - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (z. B. durch Gerichtsurteil) und
  - **entweder** seit mindestens drei Monaten, also seit dem 9. März 2024, in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben - gilt auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in diesen Gebieten -
  - **oder** nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres (das heißt vom Tag ihres 14. Geburtstages an) mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt
  - **oder** aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.
- Staatsangehörige der übrigen EU-Mitgliedstaaten, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
  - die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Juni 2008 geboren sind,
  - nicht nach § 6a Abs. 2 Europawahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
  - seit mindestens drei Monaten, also seit dem 9. März 2024, in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten - gilt auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in diesen Gebieten.

Weitere Informationen zur Europawahl und zur Wahlberechtigung finden Sie in unserem Internetangebot, unter <http://www.berlin.de/wahlen/wahlen/europawahl-2024> und im Internetangebot der Bundeswahlleiterin, unter <http://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024.html> sowie in allen Amtssprachen der EU unter [www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany](http://www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany).



## II. Wahlteilnahme

### 2. Frage: Ich bin Deutsche/r und lebe in Berlin. Wie kann ich an der Europawahl 2024 in Berlin teilnehmen?

Antwort: Wahlberechtigte, die im Berliner Melderegister am 28. April 2024 (Stichtag) mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung eingetragen sind, werden automatisch in das Wählerverzeichnis ihres Wohnbezirks eingetragen. Sie erhalten bis zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung ist angegeben, in welchem Wahllokal sie wählen können oder wie sie die Briefwahl beantragen können.

### 3. Frage: Wo finde ich mein Wahllokal?

Antwort: Die Adresse befindet sich auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung. Über den nachfolgenden Link finden Sie ab dem 29. April 2024 auch eine Wahllokalsuche. Nach Eingabe Ihrer Anschrift in die Onlinemaske wird Ihnen Ihr Wahllokal angezeigt.

Link: <https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/EU2024/wahllokalsuche/index.html>

Auskunft kann auch im Bezirkswahlamt gegeben werden.

### 4. Frage: Ich bin Deutsche/r aber lebe dauerhaft im Ausland (innerhalb oder außerhalb der EU). Wie kann ich an der Europawahl 2024 in Berlin teilnehmen?

Antwort: Deutsche, die dauerhaft im Ausland leben und für keine Wohnung in Deutschland gemeldet sind, bezeichnet man als Auslandsdeutsche. Sie werden nicht automatisch in ein Wählerverzeichnis in Berlin eingetragen. Wollen Auslandsdeutsche an Europawahlen in Berlin teilnehmen, müssen sie vor jeder Wahl einen förmlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Auslandsdeutsche, die vor ihrem Fortzug zuletzt in Berlin gemeldet waren, müssen ihren Antrag bei dem Bezirkswahlamt des Wohnbezirks stellen, wo sie zuletzt im Melderegister eingetragen waren. Für diejenigen Auslandsdeutschen, die niemals im Inland wohnhaft waren, ist das Bezirkswahlamt Mitte zuständig.

Der Antrag muss unterschrieben im Original spätestens bis zum 19. Mai 2024 im Wahlamt vorliegen. Telefonisch oder per Fax können Sie den Antrag nicht stellen. Bitte beachten Sie die allgemeinen Öffnungszeiten und Postlaufzeiten.

Das Antragsformular und ein Merkblatt finden Sie im Internetangebot der Bundeswahlleiterin, unter

<http://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/deutsche-im-ausland.html>



5. Frage: Ich bin Unionsbürger/in. Wie kann ich an der Europawahl 2024 in Berlin teilnehmen?

Antwort: Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus den übrigen EU-Mitgliedstaaten, die in Deutschland wohnen, können entweder in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat oder in Deutschland an der Europawahl teilnehmen. Bei einer Wahlteilnahme in Deutschland können nur die Kandidierenden aus der Bundesrepublik Deutschland gewählt werden.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die seit der Wahl vom 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament ununterbrochen in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, werden automatisch in das Wählerverzeichnis ihres Wohnbezirks eingetragen. Sie erhalten bis zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung ist angegeben, in welchem Wahllokal sie wählen können oder wie sie die Briefwahl beantragen können.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, müssen sich für die Wahlteilnahme in Deutschland in das Wählerverzeichnis ihrer deutschen Wohnsitz-Gemeinde eintragen lassen. Sie erhalten dann auch in Zukunft automatisch von dort ihre Wahlbenachrichtigung für die künftigen Europawahlen zugestellt.

Falls Sie bisher nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in Berlin an der Europawahl teilnehmen wollen, müssen Sie im zuständigen Bezirkswahlamt Ihres Wohnbezirks bis spätestens zum 19. Mai 2024 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Der Antrag muss im Original unterschrieben im Wahlamt vorliegen. Sie können den Antrag per Post an das Bezirkswahlamt senden oder dort direkt abgeben.

Das Antragsformular und ein Merkblatt finden Sie im Internetangebot der Bundeswahlleiterin, unter [www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/unionsbuerger.html](http://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/unionsbuerger.html) oder bei Ihrem zuständigen Bezirkswahlamt. Bitte beachten Sie die allgemeinen Öffnungszeiten und Postlaufzeiten!

6. Frage: Ich bin nicht durchgehend in Berlin gemeldet, z.B. wohnungslos. Wie kann ich an der Europawahl 2024 in Berlin teilnehmen?

Antwort: Wohnungslose können bis zum 19. Mai 2024 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, wenn sie in keinem anderen Melderegister in Deutschland eingetragen sind. Der Antrag sollte in dem Bezirk gestellt werden, in dem sie sich meistens aufhalten, kann aber in allen Bezirken gestellt werden.



7. Frage: Ich bin blind. Wie kann ich wählen?

Antwort: Blinde und Sehbehinderte können beim „Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin, gegr. 1874 e. V. (ABSV)“ unter der Telefonnummer 030 / 895 88-0 eine Stimmzettelschablone anfordern. Im Internet ist der Verein unter <http://www.absv.de> zu finden.

Zum richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke bei jedem Stimmzettel abgeschnitten. Dadurch wird es Blinden und Sehbehinderten ermöglicht, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel zu kennzeichnen. Sie können so erkennen, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist.

Weiterhin können sich Blinde beim Ausfüllen des Stimmzettels im Wahllokal oder bei der Briefwahl einer Hilfsperson bedienen. Bitte beachten Sie hierzu bei der Briefwahl Ziffer 3 des Merkblatts zur Briefwahl.

8. Frage: Wie kann ich als Person mit einer Behinderung wählen, wenn mein Wahllokal nicht barrierefrei ist?

Antwort: Sie haben zum einen die Möglichkeit, per Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen und in einem anderen geeigneten Wahllokal innerhalb Ihres Bezirks die Stimme abzugeben.

Zur Suche eines geeigneten Wahllokals wenden Sie sich bitte an das Bezirkswahlamt.

9. Frage: Kann ich für eine andere Person (zum Beispiel Familienangehörige/r) wählen?

Antwort: Nein, die Teilnahme an der Wahl für eine andere Person ist nicht zulässig.



### III. Wahlbenachrichtigung

#### 10. Frage: Ich habe noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Was kann ich tun?

Antwort: Die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen startet am 30. April 2024 in allen zwölf Berliner Bezirken. Letzter Tag der Zustellung ist der 19. Mai 2024. Sollte bis dahin keine Wahlbenachrichtigung eingetroffen sein, obwohl Sie in Berlin für die Europawahl wahlberechtigt sind, kontaktieren Sie bitte Ihr zuständiges Bezirkswahlamt.

Sie können auch wählen gehen, wenn Sie keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben aber sicher sind, im Wählerverzeichnis zu stehen. Ihr Wahllokal finden Sie in diesem Fall ab dem 29. April 2024 in der Wahllokalsuche im Internetangebot des Landeswahlleiters.

Link: <https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/EU2024/wahllokalsuche/index.html>

#### 11. Frage: Ein Wahlberechtigter in meinem Haushalt hat die Wahlbenachrichtigung noch nicht erhalten. Was kann ich tun?

Antwort: Wahlbenachrichtigungen für einen Haushalt / ein Haus werden nicht immer gleichzeitig zugestellt. Bitte haben Sie zwei bis drei Tage Geduld. Sollte auch dann keine Wahlbenachrichtigung eingetroffen sein, kontaktieren Sie bitte ihr zuständiges Bezirkswahlamt.

#### 12. Frage: Ich habe meine Wahlbenachrichtigung verloren. Kann ich trotzdem wählen gehen?

Antwort: Wahlberechtigte können an der Wahl auch ohne Wahlbenachrichtigung unter Vorlage eines amtlichen Dokuments mit Lichtbild (Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger und Unionsbürgerinnen: einen Identitätsausweis -) teilnehmen (Muster einer Wahlbenachrichtigung - [bitte hier klicken](#)).

#### 13. Frage: Wie kann ich prüfen, ob ich (richtig) im Wählerverzeichnis eingetragen bin?

Antwort: Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke werden von Dienstag, dem 21. Mai 2024 bis Freitag, dem 24. Mai 2024, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Öffnungszeiten beim zuständigen Bezirkswahlamt möglich:

Dienstag und Donnerstag von 11:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr



14. Frage: Was kann ich tun, wenn ich das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halte?

Antwort: Sie können in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 bis 13 Uhr, beim zuständigen Bezirkswahlamt Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen zur Begründung des Einspruchs nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

#### IV. Wählen bei Umzug

15. Frage: Ich bin umgezogen. In welches Wahllokal muss ich gehen?

Antwort: Maßgeblicher Stichtag ist hierfür der 28. April 2024. Sie werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, wo Sie am 28. April 2024 hauptamtlich gemeldet waren.

(1) Umzüge innerhalb Berlins

Wenn Sie vor dem 28. April 2024 innerhalb Berlins umziehen und bis zu diesem Stichtag im Melderegister mit Ihrer neuen Wohnanschrift eingetragen sind, werden Sie automatisch im neuen Wohnbezirk ins Wählerverzeichnis eingetragen.

Bei einem Umzug innerhalb Berlins nach dem 28. April 2024 bleibt die Eintragung im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnbezirks bestehen. Die persönliche Stimmabgabe ist dann nur in dem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahllokal möglich. Sie können aber auch einen Wahlschein beantragen, dann können Sie entweder per Briefwahl an der Wahl teilnehmen oder in einem beliebigen Wahllokal innerhalb Ihres Bezirkes wählen.

(2) Wegzug aus Berlin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Wer nach dem 28. April 2024 aus Berlin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verzieht, behält die Wahlberechtigung zum Europäischen Parlament in Berlin.

Sie können aber auch bis zum 19. Mai 2024 am neuen Wohnort einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, um dort an der Wahl teilzunehmen. Sie werden dann am neuen Wohnort in das Wählerverzeichnis eingetragen und im Wählerverzeichnis Ihres bisherigen Wohnbezirks in Berlin gestrichen.





### (3) Zuzug nach Berlin

Bei Zuzug aus dem Bundesgebiet oder aus dem Ausland nach dem 28. April 2024 müssen Sie bei Ihrem zuständigen Bezirkswahlamt einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, um in das dortige Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden und somit hier wählen zu können.

Der Antrag ist in den Berliner Bürgerämtern erhältlich. Er muss spätestens am 19. Mai 2024 beim zuständigen Bezirkswahlamt eingegangen sein. Über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt eine Benachrichtigung. Im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnsitzes erfolgt eine Streichung.

Achtung: Sollten Sie nach dem 19. Mai 2024 aus dem Ausland zuziehen, müssen Sie bereits vor Ihrem Umzug nach Deutschland den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei Ihrem zuständigen Bezirkswahlamt stellen.

Wenn Sie keinen Antrag stellen, verbleiben Sie bei einem Umzug innerhalb des Bundesgebietes nach dem 28. April 2024 im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnortes und können nur dort das Wahlrecht ausüben. Das ist entweder im Wahllokal oder durch Briefwahl möglich.

## V. Briefwahl

### 16. Allgemeine Informationen zur Briefwahl

Briefwahlunterlagen werden durch das zuständige Bezirkswahlamt ausgestellt und können bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr beantragt werden.

Der Briefwahantrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Durch den Scan des QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigung mit einer entsprechenden Software, können die Briefwahlunterlagen auf einfachem Wege beantragt werden. Ihre persönlichen Daten sind dann bereits eingetragen.

Der Antrag kann:

- schriftlich, auch formlos
- per Fax
- per E-Mail
- elektronisch nur bis 4. Juni 2024 (<https://olmera.verwalt-berlin.de/std/IWS/start.do?mb=1>)
- persönlich

beim zuständigen Bezirkswahlamt gestellt werden. Telefonische Anträge sind nicht zulässig.



Notwendige Angaben für den Antrag sind:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Meldeanschrift
- Anschrift, wohin die Unterlagen geschickt werden sollen, falls dies nicht die Meldeanschrift ist
- Unterschrift bei schriftlicher Beantragung oder Beantragung per Fax

Persönlich ist die Beantragung / Abholung von Briefwahlunterlagen unter Vorlage des Personalausweises - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger: des Identitätsausweises - oder des Reisepasses möglich.

Die Ausgabestellen sind ab dem 29. April 2024 geöffnet. Unter dem folgenden Link finden Sie die Kontaktdaten und Öffnungszeiten der einzelnen Briefwahlstellen in den Bezirken.

Link: <https://www.berlin.de/wahlen/wahlen/europawahl-2024/briefwahl/artikel.1338884.php#Briefwahlstellen>

Am Freitag, den 7. Juni 2024, sind die Ausgabestellen bis 18:00 Uhr geöffnet.

#### 17. Frage: Was beinhalten die Briefwahlunterlagen?

Antwort: Die Briefwahlunterlagen zur Europawahl 2024 beinhalten:

- einen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einen roten Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl

#### 18. Frage: Bis wann muss ich die Briefwahlunterlagen zurücksenden?

Antwort: Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen bis zum 9. Juni 2024, 18:00 Uhr, beim zuständigen Bezirkswahlamt eintreffen, um bei der Auszählung berücksichtigt zu werden. Aufgrund verlängerter Postlaufzeiten sollten Briefwahlunterlagen ab dem 4. Juni 2024 nur noch persönlich in den Briefwahlstellen beantragt und möglichst dort gleich abgegeben werden.

Briefwahlunterlagen, die rechtzeitig beantragt wurden und an Adressen außerhalb Berlins (auch Ausland ist möglich) geschickt werden sollen, werden bei den Bezirkswahlämtern bevorzugt bearbeitet.



19. Frage: Kann ich schon vor dem 9. Juni 2024 wählen?

Antwort: Ja, eine Teilnahme an der Wahl vor dem 9. Juni 2024 ist per Briefwahl möglich. In den Briefwahlstellen können die Briefwahlunterlagen auch gleich vor Ort fertig ausgefüllt und in eine Urne geworfen werden. Die Briefwahlstellen haben ab dem 29. April 2024 geöffnet. Unter dem folgenden Link finden Sie die Kontaktdaten und Öffnungszeiten der einzelnen Briefwahlstellen in den Bezirken.

Link: <https://www.berlin.de/wahlen/wahlen/europawahl-2024/briefwahl/artikel.1338884.php#Briefwahlstellen>

20. Frage: Kann ich für eine andere Person einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragen? Kann ich für eine andere Person den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen abholen?

Antwort: Ja. Sie können sowohl einen Wahlschein für eine andere Person beantragen als auch den beantragten Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen für eine andere Person abholen.

Sie müssen jedoch durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass Sie dazu berechtigt sind. Die Vollmacht kann formlos erteilt werden. Sie muss aber entweder im Original oder als beglaubigte Abschrift vorgelegt werden. Es kann auch das Formular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung genutzt werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen und darf nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertreten.

21. Frage: Ein/e Betreuer/in beantragt für seinen/ihren Betreuten einen Wahlschein. Muss die Kopie der Vollmacht beglaubigt werden?

Antwort: Ja. Entweder muss eine schriftliche Vollmacht im Original oder eine beglaubigte Abschrift der Bevollmächtigung zum Nachweis der Berechtigung dem schriftlichen Wahlscheinantrag beigefügt werden.

22. Frage: Können zwei Personen die Briefwahlunterlagen schriftlich beantragen und die Anträge zusammen in einem Umschlag zurücksenden oder muss jeder einzeln einen Brief zum Wahlamt schicken?

Antwort: Ja, beide Anträge können zusammen in einem Umschlag zum Wahlamt geschickt werden.

Bitte beachten Sie aber, dass die die Rücksendung der ausgefüllten Briefwahlunterlagen in zwei getrennten amtlichen roten Wahlbriefumschlägen erfolgen sollte. Damit stellen Sie sicher, dass alle erforderlichen Unterlagen, d. h. der Wahlschein mit der unterschriebenen eidesstattlichen Versicherung und der gekennzeichnete Stimmzettel im amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, korrekt und vollständig zugeordnet werden können.



23. Frage: Was kann ich tun, wenn ich meine Briefwahlunterlagen nicht oder unvollständig erhalten habe?

Antwort: Bitte prüfen Sie zunächst Ihre Wahlberechtigung und beachten Sie die üblichen Postlaufzeiten. Wenn Ihnen die beantragten Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig vor dem Wahltag zugegangen sind, dann kontaktieren Sie bitte Ihr Bezirkswahlamt.

In Fällen, in denen eine wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass ihr der beantragte Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, also bis zum 8. Juni, 12:00 Uhr, ein Ersatzwahlschein erteilt werden. Der bisherige, nicht zugestellte Wahlschein, wird dann für ungültig erklärt. Verlorene Wahlscheine werden allerdings nicht ersetzt.

24. Frage: Die Briefwahlunterlagen sind vor meiner Reise nicht rechtzeitig angekommen. Kann ich vor Reiseantritt noch persönlich im Briefwahlamt wählen?

Antwort: Ja, dies ist grundsätzlich während der Öffnungszeiten in einer Briefwahlstelle des zuständigen Bezirkswahlamtes möglich. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihr Bezirkswahlamt, es kann Ihnen weitere Auskunft zu Ihren Möglichkeiten und zum Ablauf geben.

25. Frage: Ich bin am Wahltag plötzlich erkrankt und kann deshalb nicht ins Wahllokal gehen, um zu wählen. Was kann ich tun?

Antwort: In Fällen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung am Wahltag, können Wahlberechtigte noch bis spätestens 15:00 Uhr am Wahltag Briefwahlunterlagen bei Ihrem zuständigen Bezirkswahlamt beantragen.

Die erkrankte Person bevollmächtigt dazu eine andere Person, die erforderlichen Briefwahlunterlagen beim zuständigen Bezirkswahlamt abzuholen. Diese holt mit dem unterschriebenen Briefwahantrag und der gültigen Vollmacht (siehe Frage 20) die Unterlagen bei der zuständigen Stelle ab und bringt diese zur wahlberechtigten Person. Nachdem die erkrankte Person den die Briefwahlunterlagen ausgefüllt hat, müssen diese schnellstmöglich bei der auf dem roten Wahlbrief angegebenen Stelle durch die bevollmächtigte Person abgegeben werden, d.h. am Wahlsonntag bis spätestens 18:00 Uhr.



26. Frage: Kann ich am Wahltag persönlich im Wahllokal wählen, wenn die Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig angekommen sind?

Antwort: Wer Briefwahl beantragt hat, kann am Wahltag **nur** (!) unter Vorlage des mit den Briefwahlunterlagen übersandten Wahlscheines (siehe Frage 17) wählen. Haben Sie die Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig bekommen, wenden Sie sich daher bitte an das Bezirkswahlamt. Ersatzwahlscheine können jedoch nur bis zum Samstag, den 8. Juni 2024, 12:00 Uhr, ausgestellt werden.

## VI. Termine und Fristen

28. April 2024	Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen
bis 19. Mai 2024	<p>Letzter Termin für Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Zuzug nach Berlin aus dem Bundesgebiet nach dem 28.04.2024,</li> <li>• für im Ausland lebende Deutsche,</li> <li>• für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger,</li> <li>• für nicht gemeldete Personen.</li> </ul>
21. bis 24. Mai 2024	Frist für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
7. Juni 2024, 18 Uhr	Letzter Termin für Anträge auf Erteilung von Wahlscheinen
bis 8. Juni 2024, 12 Uhr	Erteilung von Ersatzwahlscheinen für nicht zugegangene Wahlscheine
9. Juni 2024, 8 bis 18 Uhr	Stimmabgabe in den Wahllokalen
9. Juni 2024, bis 15 Uhr	Wahlscheinanträge bei plötzlicher Erkrankung